

Aufgrund von § 22, § 50 Abs. 1 Nr.4 und § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächs. Naturschutzgesetz-SächsNatSchG) vom 16.12.1992 (SächsGVBl.S.571) hat der Stadtrat **Elstra** am 29.04.96 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile-
Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der
Stadt Elstra

Baumschutzsatzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Schutzgegenstand
 - § 2 Schutzzweck
 - § 3 Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen
 - § 4 Verbote
 - § 5 Befreiungen
 - § 6 Verfahren
 - § 7 Gefahrenabwehr
 - § 8 Ersatzpflanzungen
 - § 9 Ordnungswidrigkeiten
 - § 10 Inkrafttreten
- Anlage: Anzahl und Pflanzengröße für erforderliche Ersatzpflanzungen

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Elstra werden nach der Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

Ausweisung von geschützten Standorten: Bei Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 1,5 m im Umkreis. Bei säulenförmigen Bäumen die Flächen unterhalb der Krone, zuzüglich des Kronendurchmessers im Umkreis.

Bei Großsträuchern die Flächen und Bodenräume unterhalb der Strauchkrone, mindestens aber 2qm.

(2) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Boden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang direkt unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Bäume, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen stehen, in welcher ein Stamm einen Umfang von 30 cm und mehr, und die Abstände zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 m betragen ; oder eine Höhe ab 5 m aufweisen.
3. Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang
4. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 m Höhe; durchschnittliche Breite von 2 m, eine Mindestlänge von 10 m und Klettergehölze mit einer Triebbasis ab 15 cm. Obstbäume mit einem Stammumfang ab 60 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
2. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes
3. Obstbäume und erwerblich genutzte Obstplantagen mit Ausnahme von
 - * Eßkastanie und Walnuß
4. Streuobstwiesen
5. Obstbäume an Straßen und Wegen
6. Koniferen innerhalb der bebauten Ortslage

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu erhalten bzw. zu verbessern,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren bzw. einzudämmen.

§ 3

Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen

(1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen, vor Gefährdung zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Es kann angeordnet werden, daß der Eigentümer des Grundstückes, auf dem nach § 1 dieser Satzung geschütztes Gehölz steht

1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, oder
2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Gehölz zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 1 dieser Satzung geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaues führen können, sind verboten.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume und wesentliche Veränderungen der äußeren Gestalt oder Aufbaues, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.

Insbesondere verboten ist es,

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit / oder Parken von Kraftfahrzeugen, die nicht für solche Zwecke angewiesen sind, sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen, desweiteren das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen.
2. eine Baumscheibe von weniger als 150 cm Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. das Ausheben von Gräben), Aufschüttungen vorzunehmen,
4. Gase, Flüssigkeiten und andere schädliche Stoffe aus Leitungen und Ablufteinrichtungen freizusetzen,
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere schädliche Stoffe (wie Abfälle, Baumaterial, Kraftstoffe, Laugen, Farben, Abwässer) zu lagern, anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind die Wurzeln zu beschädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, daß das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,
7. Anlegen von offenem Feuer unter Gehölzen,
8. Lagerung und Anwendung von Auftaumitteln,
9. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
10. geschützte Hölzer als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Elektroleitungen u.s.w. zu nutzen oder mit Farbanstrichen zu markieren.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 3 dieser Satzung kann die Stadt Elstra nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen.

§ 6

Verfahren

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist vom Eigentümer des geschützten Gehölzes oder sonstigen Berechtigten bei der Stadt Elstra schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art (falls bekannt), Höhe, Stammumfang, Kronendurchmesser und Stammdurchmesser der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben, einzuzichnen und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

Bei kranken Bäumen ist das Gutachten eines Baumsachverständigen anzuschließen. Der Antrag sollte Vorschläge für Ersatzpflanzungen beinhalten.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf von 1 Jahr ihre Gültigkeit.

(3) Sollten Baumfällungen im Rahmen von Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gesondert zu beantragen.

Werden ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke, vorhandenen geschützten Gehölze, ihre Standorte, die Arten, die Größenangaben gemäß § 6 (1) und die Kronendurchmesser einzutragen.

Dem Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides oder einer Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherren, daß sich auf dem Grundstück keine geschützten Hölzer befinden, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder auf Befreiung beizufügen.

§ 7

Gefahrenabwehr

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Diese Verpflichtung gilt ebenso bei Maßnahmen zur Beseitigung von geschützten Gehölzen, die durch höhere Gewalt geschädigt oder zerstört wurden. Die entfernten Gehölze oder Gehölzteile sind bis zur Freigabe durch die Stadt Elstra am Standort oder in dessen Nähe zu lagern, längstens jedoch 14 Tage ab Anzeige.

§ 8

Ersatzpflanzungen

(1) Wer gegen Verbote des § 4 dieser Satzung verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind, jedoch spätestens 1 Jahr nach Fällung, sofern im Bescheid nicht anders geregelt. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück der beseitigten Gehölze durchzuführen. Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück zugelassen werden.

(2) Für gefällt, gerodete oder sonstwie zerstörte Bäume ist pro angefangener 30cm Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, daß standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht. Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren heran, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt Elstra oder einen von ihren Beauftragten durchgeführt werden.

(4) In Ausnahmefällen kann die Stadt Elstra auf Ersatzpflanzungen verzichten. In diesem Fall ist in der Regel ein finanzieller Ausgleich an die Stadt zu zahlen. Wird eine Befreiung erteilt und ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, kann eine Kostenerstattung für die Pflanzung oder Erhaltung von Gehölzen auf andere Standorte verlagert werden. Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach dem Wert der Pflanzung, einschließlich der 3jährigen Anwuchspflege, die ansonsten ortsüblicherweise auf dem Grundstück hätte durchgeführt werden sollen. Die Zahlung erfolgt an Stadtverwaltung Elstra und ist zweckgebunden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der nach § 4 dieser Satzung verbotene Handlung vornimmt,
2. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt 100.000,- DM bei Fahrlässigkeit die Hälfte des Betrages

§ 10

Inkrafttreten

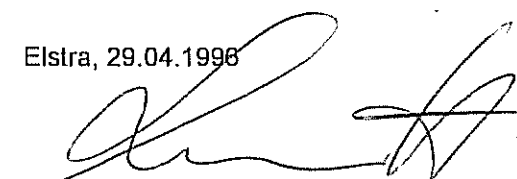
Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt, Ausgabe Kamenz in Kraft..

Anlage: Anzahl und Pflanzengröße für erforderliche Ersatzpflanzungen

Freiraumkategorie/ Funktion Grundstücksnutzung	Maßnahmen/ Art des Eingriffes	Stammumfang des Baumes bei Beseitigung (in cm)				
		30-60	61-90	91-150	151-220	>220
		Anzahl der Pflanzungen (StückxPflanzenklasse A bis E)				
1. Repräsentative Freiräume						
zentrale Plätze						
sonstige öffentliche Plätze	Bauvorhaben	3xB	3xC	3xD	5xD	5xE
Straßenbaumbepflanzung	sonstige Gründe	2xB	2xC	2xD	3xD	5xE
Parkanlagen	ohne Genehmigung	10xA	10xB	10xC	10xD	10xE
2. Friedhöfe, Sportanlagen, Gesellschaftsbauten, (Lehre, Forschung, Verwaltung, Gesundheitswesen, Gedenkstätten u.s.w.)						
Gewerbe	Bauvorhaben	3xB	3xC	4xC	4xD	4xE
Industrieanlagen	sonstige Gründe	2xB	2xC	2xD	2xD	2xE
	ohne Genehmigung	10xA	10xB	10xC	10xD	10xE
3. Kleinbetriebe						
Mehrfamilienhäuser	Bauvorhaben	3xB	3xC	3xC	2xD	3xE
Villen	sonstige Gründe	2xB	2xB	2xC	2xD	2xE
	ohne Genehmigung	5xA	5xB	5xC	5xD	5xE
4. Ein- und Zweifamilienhäuser						
Flurgehölze	Bauvorhaben	2xA	2xB	2xC	2xD	2xE
	sonstige Gründe	1xA	1xB	1xC	1xD	1xE
	ohne Genehmigung	5xA	5xB	5xC	5xD	5xE

Legende:	Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße	
	A	Heister	bis 3 m
	B	Hochstamm	St.-Umfang 12-14 cm
	C	Hochstamm	St. Umfang 18-20 cm
	D	Hochstamm	St. Umfang 20-25 cm
	E	Solitär	St. Umfang 30-50 cm

Elstra, 29.04.1996


-Brandt-
Bürgermeister



1. Änderungssatzung

für die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Elstra (Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 22, § 50 Abs. 1 Nr. 4 und § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächs. Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), geändert durch Gesetze vom 18. März 1999 (GVBl. S. 86, ber. S. 186), vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426), vom 14. Dezember 2001 (GVBl. S. 725), vom 06. Juni 2002 (GVBl. S. 168), vom 14. November 2002 (GVBl. S. 307), vom 11. Dezember 2002 (GVBl. S. 312), vom 01. September 2003 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat Elstra am 20.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Absatz 3 wird ergänzt:


Punkt 7:

Pappeln innerhalb und außerhalb der Ortslage (ausgenommen Schwarzpappeln)

§ 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elstra, 15. Okt. 2004


Brandt
Bürgermeister

